

# Erlaubnis

## zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) in der jetzt geltenden Fassung wird

Frau Sabine K e t z geb. Hehl

geboren am 05. September 1962 in Hachenburg

die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Sie hat die Berufsbezeichnung

## Heilpraktikerin

zu führen.

Köln, den 19. Juni 2002

Im Auftrag

  
Dr. Leidel  
Ltd. Stadtmedizinaldirektor

